

S T E L L U N G N A H M E

der Medizinischen Fakultätder Universität Innsbruck

zu den Entwürfen von

Bundesgesetzen, mit denen

Gesetzesentwürfe	
7	87
Datum: 22. JAN. 1990	
Verteilt	

J. W. W. W.

das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG)
das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) und
das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeit geändert werden.

Laut einstimmigen Beschluß der zur Beurteilung der oben
genannten Gesetzes-Entwürfe vom Fakultätskollegium
eingesetzten bevollmächtigten Kommission vom 19.12.1989.

PRÄAMBEL

Die Medizinische Fakultät der Universität Innsbruck begrüßt grundsätzlich die Zielsetzungen, deren Verwirklichung durch die geplanten Gesetzesänderungen erreicht werden soll.

Sie versteht einen Großteil der vorgeschlagenen neuen Formulierungen als redaktionelle oder verfassungsmäßige Anpassungen ohne inhaltliche Veränderung, wozu sich eine Stellungnahme erübrigt. Andere Maßnahmen, wie insbesondere der Wegfall von Genehmigungsvorbehalten, führen zu einer Stärkung der universitären Autonomie und werden als solche befürwortet. Zu einigen Punkten der geplanten Gesetzesänderungen werden jedoch Einwände und kritische Bemerkungen für notwendig erachtet.

Dementsprechend beschränkt sich diese Stellungnahme auf Kommentare zu jenen Änderungsvorschlägen, denen entweder mit Nachdruck zugestimmt wird oder die anhand der hier eingebrachten Überlegungen einer nochmaligen Überprüfung unterzogen werden sollten. Alle nicht angesprochenen Neuformulierungen gelten als zustimmend zur Kenntnis genommen.

Des weiteren wird auf die Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Innsbruck verwiesen, mit der eine volle Übereinstimmung besteht und in welcher einzelne Passagen der vorliegenden Entwürfe in ausführlicher Form diskutiert sind.

BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS UNIVERSITÄTS-ORGANISATIONSGESETZ
(UOG) GEÄNDERT WIRD

zu Pt. 7: § 15 Abs. 14

Die vorgelegte Formulierung wird so verstanden, daß bei Einsetzung einer Generalkommission dieser alle dem Fakultätskollegium zustehenden Agenden mit Ausnahme der Dekanswahl zu übertragen sind. Diese Maßnahme widerspricht nicht nur dem ursprünglichen Geist des UOG, weil die Information in den einzelnen Kurien dadurch eingeschränkt wird, sondern sie bewirkt auch, daß weniger Funktionäre noch weit mehr als bisher mit administrativen Aufgaben belastet sein werden. Außerdem fehlt im Entwurf jeglicher Hinweis auf eine Mindestzahl von Mitgliedern dieser Generalkommission. Sollte nicht überhaupt von der Idee einer Generalkommission abgegangen werden, so müßte ihre Einsetzung wenigstens an einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluß des Fakultätskollegiums gebunden sein.

zu Pt. 8: § 16 Abs. 9

Die Verlängerung der Amtszeit eines Rektors oder Dekans auf drei Perioden birgt die Gefahr der völligen Verbeamtung dieser Funktion in sich und erscheint daher als nicht zweckmäßig.

zu Pt.10: § 23 Abs. 1

Aus dem Gesetzesentwurf geht nicht hervor, wer (Vorstand, Institutskonferenz, Studienkommission, Fakultätskollegium) Universitätsassistenten mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut und in welchem Ausmaß sie dafür herangezogen werden können. Zwei Wochenstunden werden als zumutbar erachtet, darüber hinausgehende Lehrverpflichtungen sollten seperat remuneriert werden.

zu Pt. 15: § 26 Abs. 2

Durch die vorgesehene Fristverlängerung auf zwei Jahre mag zwar das übliche Interregnum verkürzt werden, die mit jeder Neuberufung verbundene "Unruhe" in den Instituten und Kliniken setzt dafür aber umso früher ein. Es erschiene daher zweckmäßiger, die derzeitige 1-Jahres-Regelung zu belassen oder auf maximal 1 1/2 Jahre zu verlängern, dafür aber allen befaßten Gremien ein zielstrebigeres Arbeiten ans Herz zu legen.

zu Pt. 16: § 26 Abs. 3

Qualifizierte ausländische Universitätsangehörige werden sich kaum die Zeit nehmen, an den vielen (oft wöchentlichen) Sitzungen einer Berufungskommission regelmäßig teilzunehmen. Daher erscheint die vorgeschlagene Änderung nur bedingt praktikabel. Es wird folgender Zusatz vorgeschlagen: "Weicht die Zusammensetzung der Kommission von dieser Bestimmung ab, so ist dies zu begründen" (vgl. § 28 Abs. 2).

zu Pt. 21: § 30 Abs. 3

Die geplante Neuregelung der Vertretung beinhaltet eine Vereinfachung und wird besonders begrüßt.

zu Pt 23: § 33 Abs. 4

Die Bestellung von Gastprofessoren aus eigener Machtvollkommenheit des Ministeriums unter Beiziehung eines vom Bundesminister selbst ernannten Beirates bedeutet eine schwerwiegende Einschränkung der Autonomie und muß daher beeinsprucht werden. Statt dessen sollte das Einvernehmen mit dem zuständigen Kollegialorgan verankert werden, der Beirat wäre damit entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Wenngleich die grundsätzliche Idee einer vermehrten Bestellung von Gastprofessoren zu begrüßen ist, erscheinen im vorgelegten Entwurf derart viele dienst- und sozialrechtliche Fragen noch ungeklärt, daß unter Bezugnahme auf den ersten Satz der Erläuterungen dieses Thema ausführlicher beraten und somit vorerst noch zurückgestellt werden sollte.

zu Pt. 26: § 35 Abs. 1

Obzwar es richtig erscheint, der Erteilung allzu eingeschränkter Venien entgegenzuwirken, wirft die vorgesehene Formulierung "für ein wissenschaftliches Fach" im Bereich der Medizin zweifellos Probleme auf. Bei der zunehmenden Spezialisierungstendenz unterliegt die Definition eines medizinischen Faches laufenden Änderungen; die Errichtung klinischer Abteilungen im Rahmen der Neustrukturierung der Kliniken bedeutet eine Förderung von Teilgebieten, der in den Bestimmungen über die Habilitation Rechnung getragen werden sollte.

zu Pt. 31: § 36 Abs. 3

Die vorgesehenen Änderungen werden insbesondere von den Assistenten als eine eklatante Verschärfung der Habilitationsbestimmungen empfunden. Durch die von der Innsbrucker Medizinischen Fakultät beschlossenen Richtlinien für die Habilitation, in denen über das Impact-Factor-System eine internationale Wertung der wissenschaftlichen Leistungen verankert ist, wird eine bessere und objektivere Qualitätsbeurteilung erreicht als durch die zwingend vorgeschriebene Miteinbeziehung eines ausländischen Gutachters. Auch hier wird als Nachsatz vorgeschlagen: "Weicht die Zusammensetzung der Kommission von diesen Bestimmungen ab, so hat das zuständige Kollegialorgan dies besonders zu begründen".

zu Pt. 32: § 36 Abs. 4

In der vorliegenden Formulierung fehlt die Präzisierung, ob die Gutachten schriftlich ausgefertigt sein müssen oder auch mündlich abgegeben werden können.

zu Pt. 33: § 36 Abs. 5

Die Neufassung lehnt sich an die früheren Bestimmungen des HOG an; im Unterschied zu damals ist nunmehr aber das Kolloquium öffentlich, sodaß - um eine faire Handhabung zu garantieren - es richtig erschiene, den Kreis der Fragenden in sinnvoller Weise einzuschränken.

zu Pt. 59: § 93 a

Die Bestimmungen über die "Interuniversitären Zentren" werden vollinhaltlich begrüßt.

zu Pt. 60: § 95

Internationale Standards betreffend die Leistungen in Forschung, Lehre und Verwaltung können nicht definiert werden; daher sollte dieser Begriff gestrichen werden.

zu Pt. 64: § 106 a

Die Rechtmäßigkeit der Forderung nach einem gesetzlichen Vertretungsrecht der Universitäts- und Hochschulprofessoren ist innerhalb der Medizinischen Fakultät Innsbruck unbestritten. Dementsprechend wird die Schaffung einer Bundeskonferenz für Professoren von allen Kurien befürwortet.

Allerdings erscheint nach den Erfahrungen der bisherigen Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals der Vorschlag des Vorsitzenden des Assistentenverbandes an der Universität Innsbruck, der die Errichtung einer gemeinsamen Universitätskonferenz anstelle der bisherigen und der vorgeschlagenen Bundeskonferenzen vorsieht, einer

Überlegung wert, nicht zuletzt im Hinblick auf die erhebliche Kosteneinsparung. Wichtig erscheint, daß trotzdem auch fachspezifische Teilbereichskonferenzen, entsprechend etwa der derzeitigen Medizin-Konferenz der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals, eingeplant werden.

Die Medizinische Fakultät schließt sich in diesem Punkt den in der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Innsbruck ausführlich dargelegten Alternativvorschlägen vollinhaltlich an.

BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS ALLGEMEINE HOCHSCHUL-STUDIENGESETZ
(AHStG) GEÄNDERT WIRD

Zu Pt. 5: § 40 a

Da durch die Neufassung des § 18 Abs. 9 die gesetzlichen Möglichkeiten zur Durchführung von Hochschulkursen gegenüber früher noch vergrößert werden, erscheinen die in § 40 a vorgesehenen Bestimmungen überflüssig und sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, daß allen Bestimmungen in den Gesetzesentwürfen, zu denen in der vorliegenden Stellungnahme kein Kommentar erfolgt ist, zugestimmt wird und daß die Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Innsbruck als Ergänzung zu dieser Stellungnahme der Medizinischen Fakultät zu betrachten ist.

Innsbruck, Dezember 1989

Prof. Dr. Ernst Bodner